



COVID-19 UND HÖHERE GEWALT

Stellt das Coronavirus (COVID-19) im Anwendungsbereich des UN-Kaufrecht (CISG) und des deutschen Rechts einen Fall der höheren Gewalt dar?

Führt der Ausbruch des Coronavirus zu einer Suspendierung der Lieferpflicht von Lieferanten und welche Schritte sind einzuleiten?

Das UN-Kaufrecht (CISG) sieht in Art. 79 vor, dass für Lieferanten eines internationalen Kaufvertrages die Haftung für ein aus Höherer Gewalt resultierendes Leistungshindernis entfällt. Für den Fall, dass die Erfüllung der Lieferungs- bzw. Leistungspflicht auf Dauer objektiv unmöglich ist, kann der Erfüllungsanspruch auch völlig entfallen.

In internationalen Lieferverträgen findet sich sehr oft Force Majeure Klauseln, in denen für die Dauer der höheren Gewalt eine Suspendierung der einzelnen Leistungspflichten, wie zum Beispiel der Lieferpflicht des Lieferanten, vorgesehen ist.

Im deutschen BGB ist für Lieferverträge keine Regelung über Fälle von höherer Gewalt enthalten. Die Gerichte wenden daher bei höherer Gewalt die im BGB enthaltenen allgemeinen Regeln des Leistungsstörungsrechts an. Ist die Erfüllung der Leistungspflicht unmöglich, entfällt die Leistungspflicht; ist sie grob unverhältnismäßig, steht dem Lieferanten zumindest das Recht zu, seine Leistung zu verweigern. Dies gilt nach der überwiegenden Meinung auch bei einer vorübergehenden Unmöglichkeit der Leistungserbringung zumindest für die jeweilige Dauer des Leistungshindernisses. Wenn dagegen das Leistungshindernis nur dazu führt, dass sich beispielsweise die Beschaffungspreise erhöhen, kann dies dazu führen, dass Vertragsregelungen anzupassen sind.

Von Höherer Gewalt/Force Majeure ist nach der deutschen Rechtsprechung dann auszugehen, wenn ein betriebsfremdes, von außen herbeigeführtes Ereignis vorliegt, das unvorhersehbar und ungewöhnlich ist und das mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet und unschädlich gemacht werden kann. Diese Grundsätze sind bei der Auslegung von Force Majeure Klauseln in Lieferverträgen, die dem deutschen Recht unterliegen, auch anzuwenden.

Stellt das Coronavirus ein Ereignis dar, das den Fall der höherer Gewalt auslöst?

Unterliegt ein internationaler Vertrag der Geltung des UN-Kaufrechts zählen nach der überwiegenden Meinung Naturkatastrophen, Epidemien und staatliche Eingriffe zu den typischen Fällen der Höheren Gewalt.

Nach dem deutschen Recht muss stets eine Einzelfallbetrachtung stattfinden. Im deutschen Reiserecht beispielsweise sind Epidemien und Seuchen grundsätzlich als Fälle der Höheren Gewalt anzusehen. Bei der Beurteilung, ob Höhere Gewalt vorliegt, sind insbesondere Erklärungen des Auswärtigen Amtes, die Empfehlungen der WHO sowie behördliche Beschlüsse von Bedeutung. Das Coronavirus dürfte im Hinblick auf die erlassenen staatlichen und behördlichen Maßnahmen als ein Ereignis anzusehen sein, das einen Fall der Höheren Gewalt darstellt.

Dies führt jedoch nicht automatisch zur Suspendierung der vertraglichen Leistungspflichten. Dafür ist weitere Voraussetzung die Unabwendbarkeit des Leistungshindernisses. Unabwendbar ist ein Leistungshindernis nur dann, wenn es mit zumutbaren Maßnahmen nicht beseitigt werden kann. Dies ist wiederum für jeden Einzelfall im Rahmen einer Interessenabwägung zu ermitteln.

So können in Verträgen, für die das UN-Kaufrecht gilt, dem Lieferanten zur Abwendung des Leistungshindernisses durchaus auch finanzielle Mehraufwendungen zumutbar sein, auch wenn er dadurch erhebliche finanzielle Verluste erleidet, wie zum Beispiel das Umschwenken von Lufttransport auf Seetransport.

Auch nach deutschem Recht muss der Lieferant zumutbare alternative Maßnahmen ergreifen, wie zum Beispiel anderweitige Fertigung, anderweitige Lieferquelle, anderweitige Transportwege.

Welche konkreten Maßnahmen der Kunde vom Lieferanten erwarten kann, um die eigene Lieferfähigkeit trotz des Coronavirus aufrechtzuerhalten, richtet sich auch hier nach dem jeweiligen Einzelfall.

Zu raten ist, dass Sie als Lieferant Ihren Kunden möglichst früh auf die drohenden Lieferschwierigkeiten wegen des Coronavirus hinweisen, damit auch der Kunde notfalls schadensmindernde Maßnahmen einleiten kann. Diese Hinweisverpflichtung und auch die Form, in der sie erfolgen muss, wird sich häufig bereits aus den Force Majeure Klauseln der einzelnen Verträge selbst ergeben.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Schuffels Mayrhofer Rechtsanwälte und Partner mbB - Law firm
Gümbelstr. 2
DE-80636 München
www.schuffels.de
info@schuffels.de
Member of International Practice Group (IPG): www.ipg-online.org